

Kooperationsvereinbarung

zwischen

ProLife GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Michael E. Früchtl

Hebbelstr. 61

85055 Ingolstadt

- nachfolgend ProLife genannt –

und

Herrn

Ralf Kerle

Graf Zeppelin Str. 146

45219 Essen

- nachfolgend Kooperationspartner genannt –



Präambel

ProLife ist im Ankauf von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen tätig.

Bei dem Ankauf von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen arbeitet ProLife auf der Grundlage unabhängiger Kooperationen mit einer Vielzahl von Vertriebspartnern zusammen. Bei diesen Kooperationen handelt es sich ausschließlich um schuldrechtliche Vertragsbeziehungen, ohne dass hierbei ein gemeinsamer Zweck verfolgt wird, insbesondere kein gesellschaftsrechtlicher Zweck.

Der Kooperationspartner ist u. a. als Vermittler von Kaufvertragsabschlüssen aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen tätig.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, in der Art zu kooperieren, dass der Kooperationspartner berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, ProLife Kaufvertragsabschlüsse aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen anzubieten und ProLife berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die angebotenen Vertragsabschlüsse anzunehmen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Rechte und Pflichten der ProLife

- (1) Die ProLife ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kooperationspartner die Vermittlung von Kaufvertragsabschlüssen über Lebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Bausparverträgen anzubieten („Angebot“).
- (2) Das Angebot der ProLife gilt durch den Kooperationspartner als angenommen, wenn und soweit sich die Vertragsparteien über die jeweils konkrete Höhe der jeweiligen Vertriebsvergütungen geeinigt haben und eine dementsprechende Vergütungsvereinbarung gemäß dem als Anlage 1 beigefügtem Muster in Textform geschlossen haben.
- (3) Wenn und soweit der Kooperationspartner ein Angebot der ProLife angenommen hat, ist ProLife verpflichtet, dem Kooperationspartner
 - a. die für die jeweilige Vermittlung des Angebotes erstellten Verkaufsunterlagen in angemessener Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen,
 - b. den Kooperationspartner unverzüglich, während der Dauer des jeweiligen Angebotes gemäß Abs. 1 höchstens jedoch der Dauer dieses Vertrages, über alle ihr bekannten und/oder bekanntgewordenen Umstände in Textform zu informieren, die für die Vermittlung und/oder eine Kundenentscheidung in Bezug auf das jeweilige Angebot von wesentlicher Bedeutung sind und

- c. aktualisierte Verkaufsunterlagen in angemessener Anzahl zu den jeweiligen Angeboten auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (4) ProLife ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihr vom Kooperationspartner zur Annahme eines Angebotes gemäß Abs. 1 übermittelten Vertragsunterlagen anzunehmen. Wenn und soweit eine Annahme nicht erfolgt, ist ProLife verpflichtet, innerhalb von sieben Werktagen, dem Kooperationspartner mitzuteilen, dass die Vertragsunterlagen nicht angenommen worden sind. Auf Verlangen des Kooperationspartners in Textform ist ProLife verpflichtet, innerhalb von sieben Werktagen ab Zugang dieses Verlangens, die Gründe für die Nichtannahme dem Kooperationspartner in Textform mitzuteilen.

§ 2 Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Im Rahmen dieses Vertrages ist der Kooperationspartner verpflichtet,
- a. die für eine sorgfältige und gewissenhafte Vermittlung von Angeboten erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu leisten. Der Kooperationspartner ist insbesondere verpflichtet, anhand der ihm jeweils zur Verfügung gestellten Verkaufsunterlagen, über die wirtschaftlichen und anderen Folgen eines entsprechenden Vertrages aufzuklären, die mit dem jeweiligen Vertrag verbundenen Risiken vollständig, richtig und verständlich zu erläutern und ggf. die maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zu erfassen und zu berücksichtigen.
 - b. Zusicherungen, Erklärungen, Versprechungen und sonstige Angaben, die im Widerspruch zu den ihm überlassenen Verkaufsunterlagen stehen, über diese hinausgehen oder von diesen abweichen, zu unterlassen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese erteilt werden. Ebenso ist er verpflichtet, keine Steuer- und/oder Rechtsberatung vorzunehmen.
 - c. die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Vermittlung zu beachten.
 - d. Der Kooperationspartner ist ferner verpflichtet, wenn und soweit die Vorschriften über Verbraucherverträge im Sinne eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages (ehemals Haustürgeschäft), § 312 b BGB oder Fernabsatzvertrages, § 312 c BGB in Verbindung mit dem EG-BGB, bei der Vermittlung des jeweiligen Produktes anwendbar sind, den Kunden mittels der zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen über das Widerrufsrecht in gesetzlicher Form und in gesetzlichem Umfang zu belehren.
- (2) Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, ProLife rechtsgeschäftlich zu vertreten oder im Namen der ProLife rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben; der Kooperationspartner hat auch jeden diesbezüglichen Anschein zu vermeiden, der auf ein Vertretungsverhältnis oder eine rechtliche Bindung außerhalb dieser Kooperation hindeuten könnte.
- (3) Wenn und soweit die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes bei der Vermittlung anwendbar sind, ist der Kooperationspartner verpflichtet, eine den Anforderungen dieses Gesetzes genügende Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten durchzuführen und auf Anforderung von ProLife diese Identifizierung in angemessenen Abständen zu wiederholen.
- (4) Der Kooperationspartner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Dritte mit der Vermittlung zu beauftragen. Diese gelten im Verhältnis zur ProLife als Erfüllungshilfen des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner hat die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung seiner nach diesem Vertrag bestehenden Aufgaben durch den Dritten zu leisten und ist verpflichtet, diesem Dritten die Verpflichtungen nach diesem Vertrag aufzuerlegen.
- (5) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, bei einer Empfehlung der Auflösung eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages oder Bausparvertrages, explizit auf die Höhe des Rückkaufwertes des jeweiligen Vertrages im Verhältnis zu den bisher geleisteten Beiträgen des Kunden hinzuweisen.

§ 3 Zusicherungen des Kooperationspartners und Mitteilungspflichten

- (1) Wenn und soweit der Rechtsträger des Kooperationspartners in einem Register eingetragen ist oder eingetragen wird, ist der Kooperationspartner verpflichtet, der ProLife innerhalb von zwei Wochen, nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung oder der Eintragung, einen beglaubigten Registerauszug vorzulegen. Über Änderungen der Eintragung im Handelsregister hat der Kooperationspartner ProLife ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Eintragung in Textform zu unterrichten, wobei ProLife berechtigt ist, neben dem Nachweis der Vertretungsbefugnis auch einen Nachweis der Gesellschafter des Rechtsträgers zu verlangen, die mehr als 25 % der Stimm- und/oder Kapitalanteile des Rechtsträgers halten.

§ 4 Vermittlungsvergütung

- (1) Dem Kooperationspartner steht nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Anspruch auf Vergütung zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs- und Auslagenersatzansprüche, kann der Kooperationspartner gegenüber der ProLife nicht geltend machen.
- (2) Die Höhe der Vermittlungsvergütung bedarf für die Vermittlung von Kaufvertragsabschlüssen aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen einer gesonderten Vereinbarung in Textform nach dem als Anlage 1 beigefügtem Muster.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung des Kooperationspartners gegenüber der ProLife entsteht, wenn und soweit folgende Voraussetzungen kumulativ eingetreten sind:
 - a. Vorlage eines rechtsgültig unterschriebenen Kaufvertrages inklusive aller benötigten Identifizierungs-Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes,
 - b. Vorlage rechtsverbindlich unterzeichneter Verbraucher-Informationen einschließlich Widerrufsbelehrung,
 - c. Ausbleiben eines Widerrufs nach rechtsgültiger Unterzeichnung aller vorhandenen Unterlagen.
- (4) Die Zahlung der Vergütung ist grundsätzlich jeweils 18 Werktage nach Annahme eines Vertragsangebotes durch die ProLife zur Zahlung auf ein vom Kooperationspartner benanntes Konto fällig. ProLife ist berechtigt, die Abrechnung der Vergütung jeweils zum Monatsultimo vorzunehmen. Wenn und soweit eine monatliche Abrechnung erfolgt, ist die Zahlung der Vergütung jeweils 18 Werktage nach dem Stichtag der Abrechnung zu Zahlung fällig, soweit der aufgelaufene Provisionsanspruch mindestens Euro 20,- beträgt. Provisionsansprüche von weniger als Euro 20,- werden ohne Anspruch auf Verzinsung auf den nächsten Abrechnungstermin vorgetragen. Eine Auszahlung hat spätestens zum Jahresultimo zu erfolgen.
- (5) Der Anspruch auf Vergütung entfällt und etwaige bereits gezahlte Vergütungen sind der ProLife zurückzuerstatten, wenn die vom Kooperationspartner vermittelten Verträge nicht zur Durchführung gelangen, wenn und soweit ProLife die Nichtdurchführung des Vertrages nicht zu vertreten hat. Der Anspruch auf Rückgewähr der Vergütung ist 14 Werktage nach Mitteilung der Nichtdurchführung auf ein von der ProLife benanntes Konto zur Zahlung fällig.

§ 5 Kundenschutz

- (1) Alle Kunden, die der ProLife durch die Vermittlungen des Kooperationspartners benannt werden, gelten ausschließlich als Kunden des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Kundenstamm nach Ende der Vereinbarung weiter nutzen zu können. Dem Kooperationspartner stehen keine Ausgleichsansprüche entsprechend § 89 b HGB zu.
- (2) ProLife ist während der Dauer dieser Kooperationsvereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kooperationspartners berechtigt, den jeweils vom Kooperationspartner vermittelten Kunden aktiv neue Produkte vorzustellen. Nicht als „aktiv“ gilt die Vorstellung gegenüber einem vorher nicht eingrenzbaaren Personenkreis z. B. per Homepage, Annonce, Plakat- oder Beilegerwerbung. Unterzeichnet ein vom Kooperationspartner vermittelter Kunde

einen Kaufvertrag aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen und Bausparverträgen, so erhält der Kooperationspartner hierfür eine übliche Vergütung. Diese ist in der Anlage 1 geregelt. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für die Zahlung der üblichen Vergütung gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.

- (3) ProLife ist jederzeit berechtigt, die vom Kooperationspartner vermittelten Kunden im Zusammenhang mit dem Angebot zu kontaktieren, wenn und soweit dies aus Abwicklungsgründen erforderlich sein sollte.
- (4) Die Regelungen des Abs. 2 gelten nicht, wenn und soweit Personen betroffen sind, die der ProLife bereits vor der Vermittlungstätigkeit des Kooperationspartners nachweislich bekannt waren oder zu denen nachweislich eine Geschäftsbeziehung bestand oder angebahnt war.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Bank- und Geschäftsgeheimnis zu beachten. Die Kundendaten sind ausschließlich für die notwendigen, auftragsbezogenen (elektronischen) Datenverarbeitungsleistungen zu verwenden und jegliche darüber hinaus gehende datenschutzrechtlich zulässige Nutzung ist nur mit Zustimmung jeder Partei oder im Rahmen der angebotenen Dienstleistung durchzuführen.
- (2) Die Parteien sind zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen bekannt gewordenen Kundendaten verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Der Kooperationspartner ist verpflichtet den Kunden darauf hinzuweisen, dass dessen personenbezogene Daten an ProLife weitergeleitet werden und bei ProLife im Zuge der Bearbeitung der Anfrage verarbeitet und gespeichert werden.
- (4) Der Kooperationspartner erklärt sich mit der Zusendung von Informationen über neue Dienstleistungen einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich, z. B. per Brief oder per E-Mail an newsletter@prolife-gmbh.de mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§ 7 Werbung durch den Kooperationspartner

- (1) Werbung für den Ankauf von Lebens- und Rentenversicherungen sowie Bausparverträgen durch die ProLife, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, unternimmt der Kooperationspartner im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Will der Kooperationspartner in Massenmedien (Fernsehen, Zeitungen oder Magazinen bzw. Illustrierten) oder dem Internet, zum Beispiel durch Anzeigen, werben, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) von ProLife. Die Einwilligung stellt keine Zustimmung zur Übernahme der mit der Werbemaßnahme verbundenen Kosten durch ProLife dar.
- (2) Im Rahmen der Veranlassung von Werbung ist der Kooperationspartner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Werbung inhaltlich mit den Aussagen der ihm überlassenen Verkaufsunterlagen übereinstimmt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 Abs. 1 lit. b. dieser Rahmenvereinbarung sinngemäß.
- (3) Der Kooperationspartner stellt ProLife von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 beruhen.

§ 8 Beginn und Ende der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Beide Parteien sind jeweils für sich berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für eine fristgerechte Kündigung ist der Zeitpunkt des formgerechten Zugangs der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei. Nach Beendigung der Kooperationsvereinbarung erhält der Kooperationspartner – unabhängig vom

Grund der Beendigung – Vergütungen und Provisionen für bereits eingereichte, aber noch nicht abgerechnete Angebote.

- (3) Wenn und soweit durch eine Kündigung das Entstehen von Ansprüchen aus dieser Kooperationsvereinbarung wider Treu und Glauben verhindert und/oder begründet wird, so gelten die Regelungen des § 162 BGB sinngemäß.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde wird von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 9 Abgrenzungsvereinbarung

- (1) Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung ist nicht beabsichtigt, zwischen ProLife und dem Kooperationspartner eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß der Bestimmungen der §§ 705 ff BGB zu begründen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem Abschluss dieser Vereinbarung nicht beabsichtigt ist, den Kooperationspartner ständig damit zu betrauen, Kaufvertragsabschlüsse aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen zu vermitteln und insbesondere nicht beabsichtigt ist, einen Handelsvertretervertrag i. S. des § 84 HGB zu begründen.

§ 10 Verjährung und Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren nach Ablauf von 18 Monaten, beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Die Verjährung beginnt am 1. des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist der Geschäftssitz von ProLife, soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart werden kann.

Ingolstadt, den.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
ProLife GmbH

.....
Kooperationspartner

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

(Vergütung für die Vermittlung von Kaufvertragsabschlüssen sowie für die Nachbearbeitung von bereits gekündigten Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen)

- (1) Der Kooperationspartner erhält gemäß § 4 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien, nachfolgend aufgeführte Provision für die von ihm vermittelten Kaufvertragsabschlüsse aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen sowie Bausparverträgen an die ProLife GmbH:

Rückkaufswert / Guthaben	Bearbeitungs-Betrag (mind.)	Provision Kooperationspartner vom Rückkaufswert / Guthaben
Bis Euro 500,-	Euro 49,-	Euro 0,00
Unter Euro 1.000,-	Euro 130,-	Euro 0,00
Mindestabzug	Euro 250,-	1,0 %
Mindestabzug (reduziert)	Euro 199,-	Euro 0,00
Ab Euro 3.636,37	5,5 %	2,0 % - 0,0 %

Maßgeblich für die Höhe des Bearbeitungs-Betrages ist der von ProLife ermittelte Kaufpreis.

Wird eine Abänderung des Bearbeitungs-Betrages auf dem Formular „Checkliste“ vorgenommen, so reduziert sich entsprechend die Vermittlungsprovision.

Für die Zahlung der Provision gilt § 4 der Kooperationsvereinbarung.

- (2) Für Lebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Bausparverträge die durch ProLife gekauft und in die Nachbearbeitung übernommen wurden, erhält der Kooperationspartner eine Vermittlungsprovision in Höhe von 5 % aus der Nachzahlung. Die Provision wird 14 Tage nach Eingang der Nachzahlung auf dem Geschäftskonto der ProLife fällig. Dies gilt ebenfalls für zugeführte bereits gekündigte Lebens- und Rentenversicherungsverträge sowie Bausparverträge.
- (3) Provisionen werden per Überweisung ausgezahlt.
- (4) Die Provisionen verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt.

Ingolstadt, den.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

ProLife GmbH

.....

Kooperationspartner

Anlage zur Datenschutz-Grundverordnung

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Der Kooperationspartner willigt ein, dass die ProLife GmbH die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten des Kooperationspartners erhebt, speichert und verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke des Zustandekommens der Kooperationsvereinbarung, der Erfüllung der Kooperationsvereinbarung sowie der Verwaltung des Vertrages.

Der Kooperationspartner ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen, die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierdurch unberührt. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die ProLife GmbH übermittelt werden.

Einwilligung des Kooperationspartners zur Datenverarbeitung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kooperationspartner

Einwilligung zur Nutzung der Daten zu Werbezwecken

Der Kooperationspartner ist damit einverstanden, dass die ProLife GmbH die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung erhaltenen personenbezogenen Daten des Kooperationspartners zu Werbezwecken für weitere Angebote der ProLife GmbH per E-Mail und/oder Post erhebt, speichert und verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Der Kooperationspartner ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen, die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die ProLife GmbH übermittelt werden.

Einwilligung des Kooperationspartners zur Nutzung der Daten zu Werbezwecken

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kooperationspartner

Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Kooperationspartners

Verarbeitungsrahmen

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten des Kooperationspartners werden zum Zwecke des Zustandekommens der Kooperationsvereinbarung, der Erfüllung der Kooperationsvereinbarung sowie der Verwaltung des Vertrages verarbeitet. Die Erhebung sowie die vorgenannte Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Erfüllung des Kauf- und Abtretungsvertrages (§ 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und beruht darüber hinaus auf Einwilligung durch den Kooperationspartner (§ 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Ablauf von 10 Jahren.

Datenweitergabe an Dritte

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken. Die personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

Rechte des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner ist jederzeit berechtigt, gegenüber der ProLife GmbH, um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Kooperationspartner jederzeit gegenüber der ProLife GmbH die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Kooperationspartner jederzeit berechtigt, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Darüber hinaus ist der Kooperationspartner jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen, die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt hierdurch unberührt. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die ProLife GmbH übermittelt werden.

Der Kooperationspartner ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen, die erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Der Kooperationspartner hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: ProLife GmbH, Hebbelstraße 61; D-85055 Ingolstadt, geschäftsansässig unter Hebbelstraße 61; D-85055 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, E-Mail: info@prolife-gmbh.de, Fax +49(0)841-981601355.

Kenntnisnahme der Informationen zur Datenverarbeitung

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kooperationspartner